

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 12

Artikel: IV. Internationaler Kinderschutzkongress in Italien

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nicht in den Rahmen dieser Darstellung gehört ferner die Frage, wie die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben kommunaler Armenpflege beschafft werden, obwohl diese Frage in der Tätigkeit der Armenverwaltung einen breiten Raum beansprucht.

Selbst dieser knappe Überblick über die Aufgaben kommunaler Armenpflege lehrt, daß es sich hier um ein sehr weites Gebiet handelt, dessen Grenzen insbesondere auf dem Felde der vorbeugenden Armenpflege nicht sicher zu bestimmen sind.

IV. Internationaler Kinderschutzkongreß in Italien.

1. Mitteilung betreffend die Veranstaltung eines internationalen Kinderschutzkongresses in Berlin.

Im Jahre 1902 fand im Anschluß an zwei in Florenz und Budapest vorhergegangene Kongresse ein internationaler Kinderschutzkongreß in London statt. Als nächster Kongreßort wurde Berlin in Aussicht genommen, nachdem ein auf dem Kongreß anwesender Deutscher namens dieser Stadt eine Einladung ausgesprochen hatte. Den ausländischen Teilnehmern und namentlich den um das Zustandekommen des Kongresses bemühten Persönlichkeiten konnte es nicht bekannt sein, daß der die Einladung aussprechende Deutsche weder von der Regierung, noch von der Stadt, noch von den Vereinigungen der privaten Wohltätigkeit irgend einen Auftrag besaß, im Namen von Berlin eine Einladung zu überbringen, und daß auch seine Stellung als Geschäftsführer eines damals noch durchaus in den Anfängen befindlichen Kinderschutzvereins ihn nicht zur Überbringung einer derartigen Einladung berechtigte.

In der Folge wurde in privaten Kreisen, die der Kinderfürsorge nahestehen, erwogen, inwieweit der nun einmal ausgesprochenen Anregung Folge gegeben werden könnte. Mit dieser vorbereitenden Tätigkeit war eine Persönlichkeit betraut worden, die es sich angelegen sein ließ, mit angesehenen Kreisen des In- und Auslandes in Korrespondenz zu treten und sich einer allgemeinen wohlwollenden Aufnahme des Projektes eines internationalen Kinderschutzkongresses zu versichern. In der Folge stellte sich jedoch heraus, daß die Verhandlungen über solche vorbereitende Schritte nicht hinausgekommen waren und die betreffende Persönlichkeit weit entfernt davon gewesen war, die sachliche Förderung des Unternehmens ins Auge zu fassen. Als die Zentrale für Jugendfürsorge, die zur Zeit als das berufene Organ für die Veranstaltung eines solchen Kongresses betrachtet werden kann, mit dem Stande der Angelegenheit bekannt wurde, ergab sich, daß von einer ernsthaften Vorbereitung des Kongresses bisher nicht die Rede sein konnte, und daß, wenn dem Unternehmen näher getreten werden sollte, vollständig neue Verhandlungen eingeleitet werden müßten, vor allem auch die Teilnahme der staatlichen und städtischen Autoritäten gesichert werden müßte.

Bei sorgfältiger Erwägung dieser Sachlage glaubte die Zentrale jedoch von der Veranstaltung eines Kinderschutzkongresses in Berlin bis auf weiteres Abstand nehmen zu sollen, da ein Bedürfnis für seine Abhaltung zur Zeit nicht anerkannt werden konnte. Zunächst hat der internationale Kongreß für Armenpflege und Wohltätigkeit, der 1906 in Mailand tagte und 1910 erneut in Kopenhagen zusammengetreten wird, einige der wichtigsten international interessierenden Fragen der Kinderfürsorge behandelt. Dasselbe gilt von dem alljährlich zusammentretenden internationalen Kongreß zur Bekämpfung der Tuberkulose, von dem im Frühjahr 1907 abgehaltenen österreichischen Kinderschutzkongreß und dem Ende 1906 in Berlin abgehaltenen Kongreß für Kinderforschung und Jugendfürsorge, dessen Wiederholung im Jahre 1909 in Jena stattfinden wird. Man ist in den maßgebenden Kreisen Deutschlands davon überzeugt, daß zur Zeit eine Reihe großer Aufgaben auf dem Gebiete der Kinderfürsorge in der Fachliteratur, in nationalen und internationalen Kongressen, sowie in der Praxis der öffentlichen Verwaltung und der privaten Fürsorgetätigkeit in so eingehender Weise erörtert und vorbereitet sind,

daß die einzelnen Länder noch auf Jahre hinaus damit werden beschäftigt sein müssen, auf nationalem Boden diesen Bestrebungen Raum zu schaffen und sie durch praktische Organisationen zu verwirklichen.

Berlin, Juli 1907.

Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge
im Auftrage: Münsterberg,
Vorsitzender der Berliner Armendirektion.

2. Der IV. internationale Kongreß für die Jugend in Berlin vom 30. September bis 4. Oktober 1907.

Ich verweise auf mein Zirkular vom Mai 1907. Da man sah, daß jede weitere Verzögerung des IV. internationalen Kongresses für die Jugend — war er doch schon genug verzögert — schädlich sein und schließlich seinen ernsthaften Charakter verlieren würde zum Nachteil für die Sache der Jugend, entschloß man sich, ihn zu einem privaten statt zu einem öffentlichen zu machen. Er wird das Band sein zwischen dem Kongreß von London und dem nächsten von New-York. Zu sagen, die nationalen Kongresse der verschiedenen Länder genügen, ist ein Irrtum; denn sie sind allein für die Länder, in denen sie abgehalten werden, und nicht für die allgemeinen moralischen und materiellen Interessen der Jugend nützlich, die in jedem Lande wieder verschiedener Art sind. Es gibt ja gewisse Bedürfnisse des Kinderschutzes, die nationales Interesse beanspruchen, und deswegen soll jede Nation ihre Erfahrungen und Ideen entwickeln. Die internationalen Kongresse aber haben den Zweck, die an demselben Werke arbeitenden Personen mit einander bekannt zu machen, den gegenseitigen Ideenaustausch zu fördern und ihre Ideen über intellektuelle, moralische, physische, hygienische und materielle Verbesserung nach ihren Versuchen in den verschiedenen Ländern zu verbreiten.

Der erste internationale Kongreß für die Jugend fand in Florenz im Jahre 1896 statt und hatte den Zweck, die Jugend wissenschaftlich in all' ihren Beziehungen zu studieren. Er war verschieden von demjenigen über Kinderschutz in Paris im Jahr 1883 unter dem Vorsitz des Herrn Georges Bonjean, den andern in Bordeaux und Genf nach 1895 und ähnlichen in Belgien. Derjenige von Bordeaux ist zu einem Kongreß für öffentliche Wohltätigkeit umgewandelt worden, der sich, in einer Sektion, auch mit der Jugend beschäftigte. Aber keiner der andern Kongresse hat zum Spezialziel das Studium der Jugend in all' ihren Beziehungen gehabt, wie der erste internationale Jugendkongreß in Florenz im Jahr 1896 und diejenigen von Budapest und London.

Es ist nötig, diese Fragen von neuem zu studieren, um seinerzeit in New-York die gemachten Erfahrungen vorbringen zu können, und deswegen, ich wiederhole es, würde jede Hinausschiebung des Kongresses schädlich sein. Um der Schwierigkeit willen, ein Organisationskomitee für diesen vierten Kongreß zu bilden und wegen der Kürze der Zeit, habe ich jede moralische Verantwortlichkeit auf mich genommen und werde es wagen, selbst diesen internationalen Kongreß für die Jugend in Berlin, wohin ich mich persönlich begeben werde, zu eröffnen. Sodann werde ich Unterzeichneter alle in der Versammlung anwesenden Personen, die sich angemeldet haben oder anmelden werden, einladen, ein die Diskussion und die Geschäfte des Kongresses leitendes Komitee zu ernennen.

In Übereinstimmung mit meinem Zirkular vom Mai 1907 bestätige ich nach der Gewohnheit verschiedener Kongresse, daß keine Art von Beitragsleistung, um als Teilnehmer eingeschrieben zu werden und allen Sitzungen und Arbeiten des Kongresses teilzunehmen, von den Kongressisten verlangt werden wird. Allein die, welche den Kongreßbericht nach seiner Publikation wünschen, zahlen einen Beitrag, der nach Schluß des Kongresses bestimmt wird. Die Idee, daß man den Kongreß ohne materielle Beitragsleistung für die Sitzungen und die Arbeiten nicht veranstalten könne, ist ein Irrtum, denn der Versuch einiger früherer Kongresse hat bewiesen, daß keine materielle Mitwirkung seitens der Teilnehmer zur Teilnahme nötig sei. Verschiedene Anmeldungen sind mir bereits gekommen. Indem ich sicher auch auf die Ihrige so bald als möglich zähle, sende ich Ihnen beige-

schlossen die Thesen und das Reglement des Kongresses. Wollen Sie mir sagen, ob Sie mir einige Thesen senden wollen oder Berichte, die der Versammlung des Kongresses vorgelegt werden könnten.

Juli 1907.

Adolfo Scander Levi,
Gründer der internationalen Kongresse für die Jugend.

Dieser IV. internationale private Kongreß für die Jugend wird in 9 Sektionen arbeiten: 1. Sektion zur Einleitung einer allgemeinen Propaganda zugunsten der Jugend, 2. medizinische Sektion und Sektion für Kinderkrankheiten, 3. Sektion zur moralischen Verbesserung der Jugend, 4. Sektion zur intellektuellen Verbesserung der Jugend, 5. pädagogische Sektion, 6. juristische Sektion, 7. ökonomische Fragen, 8. Sektion der Wohltätigkeit, 9. Sektion der Philantropie. — Die offizielle Kongreßsprache wird das Französische sein, andere Sprachen sind nur ausnahmsweise zugelassen.

Der Standpunkt, den die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge diesem IV. internationalen Kongreß gegenüber einnimmt, scheint uns durchaus richtig zu sein. Überhaupt sind die Kongresse aller Art nachgerade so zahlreich geworden, und es herrscht ein wahres Kongreßfieber, daß man auf Abrüstung bedacht sein muß und die, welche bremsen, sich ein Verdienst erwerben. Mit der Abhaltung von Kongressen und der begeisterten Teilnahme an ihnen ist es ja natürlich nicht getan, dadurch allein werden die Zustände keineswegs besser.

Ein Armengesetz für den Kanton Solothurn.

Bis jetzt hatte der Kanton Solothurn kein Armengesetz. Es gab bloß vier Grundmaximen zu einer Armenordnung vom 17. Dezember 1813 (vergl. „Armenpfleger“ Jahrgang 3 Nr. 8 S. 59). Ferner war vorhanden eine Verordnung für die Verwendung des Zinsabflusses des Kantonalarmenfonds und ein Paragraph über das Bürgerrecht, worin jede Gemeinde verpflichtet wird, für den Unterhalt derjenigen dürftigen Gemeindeglieder zu sorgen, die sich weder durch eigene Arbeit durchzubringen imstande sind, noch durch die dadurch verpflichteten Personen hinlängliche Unterstützung erhalten. Dieser fast gänzliche Mangel einer Armengesetzgebung, einer detaillierten Verpflichtung der Gemeinden zur Fürsorge für ihre Armen, macht sich nach dem Urteil eines Kenners der Verhältnisse (Dr. F. Kaufmann-Hartenstein: Die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen im Kanton Solothurn) namentlich in der Fürsorge geltend für die mangelhaft erzogene, verlassene, dem Verderben preisgegebene Jugend oder für jene armen Kinder, welche mit einem physischen oder moralischen Gebrechen behaftet sind. Wohl haben sich 8 Armen Erziehungsvereine dieses Feldes bemächtigt und mit gutem erfreulichem Erfolge darauf gearbeitet, aber ein vollständiges Werk konnten sie doch als freiwillige Vereine nicht vollbringen. — Eine Anregung zu einem solothurnischen Armengesetz mit Territorialprinzip, Übernahme der auswärtigen Armenpflege durch den Kanton und Erhebung einer allgemeinen Armensteuer machte im Jahre 1905 Pfr. Joß in Biberist (vergl. „Armenpfleger“ 3. Jahrgang S. 59). Nunmehr hat Herr Regierungsrat Hänggy einen Entwurf zu einem Gesetz über die Armenfürsorge im Kanton Solothurn ausgearbeitet.

Er gliedert sich in zwei große Hauptabschnitte: 1. die bürgerliche Armenpflege und 2. die Armenfürsorge für außerkantonale Niedergelassene und Aufenthalter, den Schluß bilden allgemeine Bestimmungen. Der erste Hauptabschnitt umfaßt 30 Paragraphen und handelt von der Fürsorge für die Kinder, für erwachsene Arme und arbeitsunfähige Personen und von der Organisation der Armenfürsorge. Das Bürgerprinzip ist ohne Einschränkung beibehalten: Die Bürgergemeinden haben für die dem Bürgerverbände angehörenden Armen (also für die in- und außerhalb der Bürgergemeinde wohnenden) zu sorgen. Die Heimatgemeinde ist zahlungspflichtig für die Anordnungen der Armenpflege der Wohngemeinde, so lange sie dieselben nicht durch eigene Anordnungen ersetzt. Die Kinderfürsorge regelt der Entwurf nun eingehend, zweckentsprechend und den modernen Forderungen ange-